

Anhang 2 Beilageblatt zur Abbrandbewilligung:

Bedingungen:

1. Die Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil zur obgenannten Bewilligung.
2. Das Feuerwerk darf nur fachgerecht abgebrannt werden und ist so zu organisieren, dass für Mensch und Tier sowie Sachen keinerlei Gefährdung besteht. Bei ungünstigen Windverhältnissen, Trockenheit, Hindernissen; wie elektrische Freileitungen etc., müssen zusätzliche Sicherheitsmassnahmen getroffen werden. Die vorgeschriebenen Sicherheitsdistanzen zwischen Abschussstelle und gefährdeten Menschen, Tieren, Bauten etc., sind zu erhöhen. Die Handhabung, Verankerung und das Abfeuern von Feuerwerk hat strikte nach den geltenden Vorschriften bzw. den Produkt- und Gebrauchsanweisungen zu erfolgen. Allfällige übergeordnete Weisungen/Verbote im Fall von ausserordentlicher Trockenheit (Waldbrandgefahr usw.) bleiben vorbehalten.
3. Das Feuerwerk darf nur bis 22.00 Uhr gezündet werden. (ev. Sommer 22.30 Uhr)
4. Die niedergehenden Rückstände, sowie die Verpackungen (Papier, Metallteile, usw.) sind nach dem Anlass zu entfernen.
5. Für die Benützung von fremdem Grundeigentum ist das Einverständnis des jeweiligen Grundeigentümers einzuholen. Die direkten Nachbarn sollen über den Anlass informieren werden.
6. Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
7. Die Gemeinde wie auch die Kantonspolizei, Fachstelle SIWAS, lehnt jede Haftung für Unfälle, Schäden usw. ab, wie auch anderweitige Ansprüche, die mit der Veranstaltung und dem Abbrennen des Feuerwerkes im Zusammenhang stehen. Für Personen- und/oder Sachschäden irgendwelcher Art haftet somit ausschliesslich der Veranstalter.

Mitteilung an:

Anhang 1 Info Neuerung im Vollzug der Sprengstoffverordnung (SprstV) Art. 47 (SR 941.411)

Feuerwerk der Kategorie 1

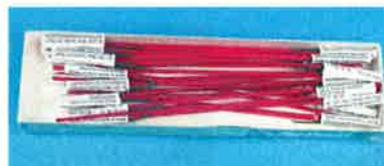
Pyrotechnische Gegenstände mit geringem Gefahrenpotenzial. Kann im Gebäudeinnern verwendet werden. Der Verkauf ist an Kinder ab 12 Jahren gestattet. Beispiel: Bengalstreichhölzer, Tischbomben, Ladycracker.



Feuerwerk der Kategorie 2

Pyrotechnische Gegenstände mit einem limitierten Gefahrenpotenzial. Kann draussen auf einer kleinen Fläche verwendet werden. Der Verkauf ist an Jugendliche ab 16 Jahren gestattet.

Beispiel: Vulkane bis 250 g NEM, Raketen bis 75 g NEM, Sonnen bis 100 g NEM, Römische Fackel bis 50 g NEM.



Feuerwerk der Kategorie 3

Pyrotechnische Gegenstände mit erhöhtem Gefahrenpotential. Darf nur draussen auf einer weiten offenen Fläche verwendet werden. Der Verkauf ist an Jugendliche ab 18 Jahren gestattet.

Beispiel: Raketen bis 500 g NEM, Batterien, Vulkane bis 750 g NEM usw.



Feuerwerk der Kategorie 4

Grosse Batterien und Kombinationen, welche ab dem 1.1.2014 nur mit Bewilligung erworben und abgebrannt werden dürfen.

- Der Bezug ist nur noch mit Erwerbsschein bzw. Abbrandbewilligung (nach SprstV, Art. 47 und Anhang 4) möglich.
- Für den Abbrand ist neu ein Verwenderausweis SBF1 notwendig. Die Ausweise sind unbefristet gültig. Alle fünf Jahre muss der Ausweisinhaber eine entsprechende ergänzende Schulung absolvieren (Artikel 58 SprstV).

